
**Reglement über die Videoüberwachung auf
öffentlichem Grund**

Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil erlässt in Anwendung des Gemeindegesetzes Art. 61 ff sowie der Gemeindeordnung Art. 27 als Reglement:

I. Zweck

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil.

II. Videoaufnahmen ohne Personenidentifikation

Videoaufnahmen ohne Personenidentifikation

Art. 2

Im öffentlichen Raum können Videokameras eingesetzt werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

Die Betreiber bzw. Betreiberinnen von fest installierten Anlagen haben diese der Gemeinde zu melden.

III. Videoüberwachung mit Personenidentifikation

Bewilligung

Art. 3

Die Gemeinde kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokamera bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen,

1. wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, zumutbar und erforderlich ist;
2. die Öffentlichkeit am überwachten Ort durch Hinweistafeln auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht wird;
3. eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden kann.

Die Gemeinde legt im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen für jede Videoaufnahme den Zweck, das überwachte Gebiet, die Dauer, die Visionierung, die Datensicherheit und die Aufbewahrung fest.

Es erfolgen keine Aufschaltungen der Aufnahmen in Echtzeit.

Bestimmung der Örtlichkeit

Art. 4

Die Örtlichkeiten mit Videoüberwachung werden durch den Gemeinderat durch Allgemeinverfügung bestimmt. Diese werden öffentlich publiziert.

Die Überwachung der bezeichneten Standorte kann auch abwechselungsweise mit einer mobilen Videoanlage erfolgen.

Einrichtung der Videokameras

Art. 5

Die Videokameras sind technisch so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

Datensicherheit

Art. 6

Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren.

Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.

Insbesondere ist:

1. der Zutritt zum Speicherort für Unbefugte durch den Einsatz geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
2. ein unerwünschter Datentransfer in andere Medien auszuschliessen.

Aufbewahrungsfrist

Art. 7

Aufzeichnungen von Überwachungseinrichtungen müssen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Protokollierung

Art. 8

Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffes sowie die Informationen, von welchen Personen der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

Datenschutz

Art. 9

Der Gemeinderat bezeichnet eine externe Stelle, welche die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung kontrolliert, insbesondere ob:

1. nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen;
2. Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe dieses Reglements gelöscht wird.

Sie ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und erstattet dem Gemeinderat regelmässig Bericht und beantragt erforderliche Massnahmen.

IV. Busse

Busse

Art. 10

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bestraft. Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Gehilfenschaft.

V. Schlussbestimmungen

Zusätzliche Aufgaben

Art. 11

Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

Fakultatives Referendum

Art. 12

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Art. 13

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

Vom Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlassen am 6. April 2021.

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil



Karl Brändle
Gemeindepräsident



Mirjam Stadler
Ratsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 23. April 2021 bis 1. Juni 2021.

Das Reglement über Videoüberwachung im öffentlichen Raum wird ab 1. Juli 2021 angewendet.

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil



Karl Brändle
Gemeindepräsident



Mirjam Stadler
Ratsschreiberin